Wahlperiode 2011/2016 Drucksache Nr. 15

Landkreis Osterode am Harz Der Landrat - I.1 - Osterode am Harz, 10. Jan. 2011

Keine Beteiligung von Fachausschüssen

<u>Vorlage</u>

für den Kreistag

Festlegung der angemessenen Höhe von Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG

I. Erläuterung:

Nach § 138 Abs. 7 NKomVG sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Es obliegt dem Kreistag, für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung festzusetzen. Der Beschluss des Kreistages ist nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Entsprechendes gilt gem. § 138 Abs. 8 NKomVG für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in den anderen Organen der Unternehmen und Einrichtungen.

Nach dem Wortlaut sind von der Vorschrift Unternehmen und Einrichtungen erfasst, die in privatrechtlicher Form geführt und entweder ausschließlich von der Kommune oder mit Beteiligung der Kommune betrieben werden. Die Vorschrift gilt daher nicht für öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen der Kommunen, also nicht für Eigenbetriebe und Sparkassen sowie für öffentlich-rechtliche Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist, also auch nicht für Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände und Sparkassenzweckverbände.

Gem. § 138 Abs. 8 NKomVG gilt das oben Dargestellte entsprechend für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen Organen der Unternehmen und Einrichtungen sowie der kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten, wenn das Mitglied in diese Organe nur mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zur Vertretung der Kommune gewählt worden ist.

Ein entsprechender Beschluss war zuletzt am 9. Okt. 2006 gefasst worden.

Der Landkreis Osterode am Harz ist in folgenden Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts vertreten:

Gremium	Vertretung erfolgt durch	Anwendbarkeit § 138 Abs. 7 o. 8 NKomVG
Aufsichtsrat der Kreiswohnbau Osterode am Harz GmbH	Landrat, vertr. d. d. Ersten Kreisrat 1. ehrenamtlicher Stellv.	nein ja
Gesellschafterversammlung der Kreiswohnbau Osterode am Harz GmbH	9 Mitglieder des Kreistages 1 Mitglied des Kreistages	ja ja
Gesellschafterversammlung der Harz-Energie GmbH & Co. KG	1 Mitglied des Kreistages	ja
Vorstand des Regionalverbandes Südniedersachsen e.V.	Landrat, vertr. d. d. Ersten Kreisrat	nein
Mitgliederversammlung des Regionalverbandes Südniedersachsen e.V.	Landrat, vertr. d. d. Ersten Kreisrat	nein
Vorstand des Regionalverbandes Harz e.V.	Landrat, vertr. d. d. Ersten Kreisrat	nein
Mitgliederversammlung des Regionalverbandes Harz e.V.	Landrat, vertr. d. d. Ersten Kreisrat 1 Mitglied des Kreistages	nein ja
Aufsichtsrat der Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH	Landrat, vertr. d. d. Ersten Kreisrat 2 Mitglieder des Kreistages	nein ja
Gesellschafterversammlung der Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH	1 Mitglied des Kreistages	ja
Verbandsversammlung der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS)	Landrat, vertr. d. d. Ersten Kreisrat	nein
Vorstand des Landschaftsverbandes Südniedersachsen e.V.	Landrat, vertr. d. d. Ersten Kreisrat	nein

Der Landrat, vertreten durch den Ersten Kreisrat, ist in den Aufsichtsräten

- der Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH,
- der Kreiswohnbau Osterode am Harz GmbH und

in den Vorständen

- des Regionalverbandes Südniedersachsen e.V.,
- des Regionalverbandes Harz e.V. und
- des Landschaftsverbandes Südniedersachsen e.V.,

sowie in den Mitgliederversammlungen

- des Regionalverbandes Südniedersachsen e.V. und
- des Regionalverbandes Harz e.V.

nicht mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Kreistag, sondern aufgrund seiner Organstellung (gem. Regelung in der jeweiligen Satzung / des Gesellschaftsvertrages) vertreten, so dass § 138 Abs. 8 NKomVG nicht anzuwenden ist.

Für die erforderliche Beschlussfassung sind daher grundsätzlich die Beteiligungen des Landkreises an folgenden Unternehmen und Einrichtungen relevant:

Gremium	Vertretung erfolgt durch	Anwendbarkeit § 138 Abs. 7 o. 8 NKomVG
Aufsichtsrat der Kreiswohnbau Osterode am Harz GmbH	ehrenamtlicher Stellv. Mitglieder des Kreistages	ja ja
Gesellschafterversammlung der Kreiswohnbau Osterode am Harz GmbH	1 Mitglied des Kreistages	ja
Gesellschafterversammlung der Harz-Energie GmbH & Co. KG	1 Mitglied des Kreistages	ja
Mitgliederversammlung des Regionalverbandes Harz e.V.	1 Mitglied des Kreistages	ja
Aufsichtsrat der Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH	2 Mitglieder des Kreistages	ja
Gesellschafterversammlung der Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH	1 Mitglied des Kreistages	ja

Die in die Gremien dieser Unternehmen und Einrichtungen entsandten Vertreter des Landkreises hätten nach der Vorschrift des § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG Vergütungen aus dieser Tätigkeit an den Landkreis abzuführen, soweit diese über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgingen.

Angemessenheit der Vergütungen:

Unter Vergütung sind die finanziellen Zuwendungen zu verstehen, die die Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Funktionen von den Unternehmen und Einrichtungen erhalten; das können monatliche Festbeträge oder z.B. einmalige Beträge sein, die anders als im öffentlichen Bereich nicht nur die Auslagen und den Verdienstausfall, sondern außerdem auch den Aufwand an Zeit und Arbeit ausgleichen.

Wegen dieser Komponenten in der Vergütung hat der Gesetzgeber eine Ablieferungspflicht geregelt, weil finanzielle Entschädigungen, die über die Abgeltung der Auslagen, Fahrkosten und des Ersatzes des Verdienstausfalles hinausgehen nicht mit dem Charakter der Ehrenamtlichkeit der kommunalen Vertreter zu vereinbaren sind.

Eine Ablieferungspflicht besteht jedoch nur für den das Maß einer - im Vergleich - angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigenden Teil der Vergütung. Nach der Kommentierung (Robert Thiele, Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, 1. Auflage, 2011) lässt sich eine allgemein gültige Höhe der danach zulässigen Aufwandsentschädigung nicht festlegen, eben weil sie von einer Vielzahl von Faktoren, insbesondere dem zeitlichen und sonstigen Aufwand abhängt, der mit der Wahrnehmung des Mandats verbunden ist; dabei kann die Größe der Gesellschaft oder Vereinigung ebenso eine Rolle spielen wie die wahrgenommene Funktion in einer Mitgliederversammlung oder einem Aufsichtsrat oder die Eigenschaft als einfaches Mitglied oder als Vorsitzender. Einen Anhaltspunkt könne die Höhe der für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses (auf Kreisebene: Kreisausschuss) zulässigen zusätzlichen Aufwandsentschädigung bieten.

Nach dieser Meinung dürfte die Vergütung der Kreistagsabgeordneten, die als einfaches Mitglied in die Gremien der Unternehmen und Einrichtungen entsandt wurden, den monatlichen Betrag von 300 € nicht überschreiten; dieser Betrag ist von der nach § 55 Abs. 2 NKomVG gebildeten Entschädigungskommission, bezogen auf die Größenklasse des Landkreises¹, der für das Jahr 2011 empfohlene Höchstbetrag für eine zusätzliche Aufwandsentschädigung an Kreisausschussmitglieder. Sollte eine besondere Funktion wahrgenommen werden, wäre für die Angemessenheit der mit dieser Funktion verbundene Aufwand ergänzend zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Vergütung obliegt darüber hinaus der Haupt- oder Gesellschafterversammlung.

Der Regionalverband Südniedersachsen e.V., die Gesellschafterversammlungen der Kreiswohnbau Osterode am Harz GmbH und der Biokompost Goslar/ Wolfenbüttel GmbH zahlen keine Vergütung, so dass der Kreistag gem. § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG lediglich für die Vertretungstätigkeiten in der Gesellschafterversammlung der Harz-Energie GmbH & Co. KG und den Aufsichtsräten der Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH und der Kreiswohnbau Osterode am Harz GmbH die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung festsetzen muss.

Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Harz-Energie GmbH & Co. KG erhält zz. ein Sitzungsgeld, welches die Höhe der für die Mitglieder des Kreisausschusses zulässigen zusätzlichen Aufwandsentschädigung nicht übersteigt.

Die Vertreter im Aufsichtsrat der Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH erhalten ein Sitzungsgeld zuzügl. Fahrtkostenerstattung, welches die Höhe der für die Mitglieder des Kreisausschusses zulässigen zusätzlichen Aufwandsentschädigung nicht übersteigt.

Die Vertreter im Aufsichtsrat der Kreiswohnbau Osterode am Harz GmbH erhalten ein Sitzungsgeld zuzügl. Fahrtkostenerstattung, welches die Höhe der für die Mitglieder des Kreisausschusses zulässigen zusätzlichen Aufwandsentschädigung nicht übersteigt.

Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Kreiswohnbau Osterode am Harz GmbH wurde am 9.1.2012 der 1. stellvertretende Landrat, im Übrigen ständiges Mitglied im Aufsichtsrats, gewählt. Die Kreiswohnbau Osterode am Harz GmbH ist ein Unternehmen, das seit einigen Jahren stark expandiert (Bilanzsumme per 31.12.2010: 82,7 Mio. €), so dass dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei sachgerechter Wahrnehmung der Kontrollfunktion (vgl. § 10 des Gesellschaftervertrages) insbesondere eine besondere Bedeutung zukommt. Die Vergütung der Kreiswohnbau gleicht einen Mehraufwand aus, der aus dem erforderlichen besonders verstärkten Engagement für die Belange des Unternehmens folgt und der es demzufolge bei objektiver Betrachtung als unzumutbar erscheinen lässt, diesen Mehraufwand mit der Aufwandsentschädigung in Höhe der für die Mitglieder des Kreisausschusses zulässigen zusätzlichen Aufwandsentschädigung als abgegolten anzusehen. Orientiert an den von der Entschädigungskommission empfohlenen zusätzlichen Aufwandsentschädigungen sollte vergleichsweise von der Funktion eines ehrenamtlichen Stellvertreters des Hauptverwaltungsbeamten ausgegangen werden, so dass ein monatlicher Betrag von 450 €² als Höchstbetrag anzusehen wäre.

¹ Hinsichtlich der Interpolation entsprechend der Einwohnergröße vgl. Drs. 25 v. 28.11.2011.

² Das sog. 2 ½-fache [von 180 Euro] gem. Anschnitt V, Nr. 3, 1. Spiegelstrich der Empfehlungen der Entschädigungskommission.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG für Vertretungstätigkeiten des Landkreises Osterode am Harz in Unternehmen und Einrichtungen die Höhe der Aufwandsentschädigungen wie folgt als angemessenen fest:

Harz-Energie GmbH & Co. KG

 Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung Bis zur Höhe der für die Mitglieder des Kreisausschusses zulässigen zusätzlichen Aufwandsentschädigung

Biokompost Goslar/Wolfenbüttel GmbH:

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

Bis zur Höhe der für die Mitglieder des Kreisausschusses zulässigen zusätzlichen Aufwandsentschädigung

Kreiswohnbau Osterode am Harz GmbH:

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

Bis zur Höhe der für die Mitglieder des Kreisausschusses zulässigen zusätzlichen Aufwandsentschädigung

Kreiswohnbau Osterode am Harz GmbH:

Vorsitz des Aufsichtsrat

Bis zur Höhe der für den ehrenamtlichen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten zulässigen zusätzlichen Aufwandsentschädigung

Erhöhungen berühren die Angemessenheit nicht, so lange die Gesamtvergütung den höchstzulässigen Betrag für eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nicht überschreitet.

Dieser Beschluss ist nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

In Vertretung:

gez.

Gero Geißlreiter Erster Kreisrat